



Sitzung vom
23. Juni 2009

ANU Nr. 2 21-1594

C	S	J	A	B	L	N	D
---	---	---	---	---	---	---	---

Mitgeteilt den
30. Juni 2009
~~25. Juni 2009~~

Protokoll Nr.
616

Die **Gemeinde Degen** hat zur Sicherung der Trinkwasserqualität für die Wasserfassungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 ausgeschieden. Im Einzelnen sind das Quellgebiet "Buolas" und die Quellen "Parsiras", "Carreuls", "Bual da Rumein" davon betroffen.

Am 3. November 2008 erliess der Vorstand der Gemeinde Degen und am 5. November der Vorstand der Gemeinde Velia gestützt auf Art. 24 und Art. 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) vom 8. Juni 1997 den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quellen der Gemeinde Degen. Der Schutzzonenplan und das -reglement wurden vom 12. September 2008 bis 12. Oktober 2008 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Anschliessend wurden dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) die folgenden Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenreglement für die Quellen der Gemeinde Degen, vom 5. November 2008.
- Plan Schutzzonenausscheidung Gemeinde Degen, Massstab 1:5'000 vom 5. November 2008, erarbeitet durch das Büro GeoConCav, C. Cavigilli, in Castrisch.
- Geologisch-hydrogeologischer Bereich "Detaillierte Schutzzonenausscheidung Gemeinde Degen" vom Mai 2008, des Büros GeoConCav, C. Cavigilli, in Castrisch.

Das ANU hatte die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen einer Vorprüfung im August 2008 die fachliche Richtigkeit der Schutzzonenausscheidungen bereits bestätigt. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört.

Das ARE stellt in seiner Stellungnahme vom 20. Mai 2009 fest, dass in den rechtskräftigen Zonenplänen der Gemeinde Degen bislang noch keine Grundwasser- und Quellschutzzonen definiert sind. Es beantragt deshalb, dass die Gemeinde verpflichtet werde, bei nächster Gelegenheit, basierend auf Art. 37 KRG, die genehmigten Quellschutzzonen als Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplan zu übernehmen.

Schliesslich weist das ARE darauf hin, dass für bauliche Massnahmen, welche sich aus der vorliegenden detaillierten Schutzzonenausscheidung ergeben, ein Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Verfahren) durchzuführen ist, wie dies generell für Bauten ausserhalb der Bauzone erforderlich ist.

Nach Einsichtnahme in die Schutzzonenunterlagen, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan im Massstab 1:5'000 für die Quellen der Gemeinde Degen vom Gemeindevorstand Degen am 3. November 2008 und vom Gemeindevorstand Vella am 5. November 2008 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Degen wird angewiesen, die Grundbucheintragungen gemäss Art. 25 des Schutzzonenreglements für die Quellen der Gemeinde Degen im Grundbuch beim Grundbuchamt Vella anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan (sowie der hydrogeologische Schutzzonenbericht) zugestellt.
3. Die Gemeinde Degen wird angewiesen, bei der nächsten Revision der Ortsplanung die genehmigten Grundwasserschutzzonen als Grundwasser- und Quellschutzzonen nach Art. 37 KRG in den Zonenplan zu übernehmen.

Dabei sind die Schutzzonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenau-
scheidung zusammen und ohne Unterscheidung als neue Grundwasser- und
Quellschutzzone in den Zonenplan zu überführen.

4. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13 der Gebührenverordnung für
den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 500.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden,
Chur, zu überweisen (Konto 4260.4310).

5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mit-
teilung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse
1, Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel
sind beizulegen.

6. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenreglements, des Schutzzonenplans
und des Schutzzonenberichts: an die Gemeinde Degen, Gemeindekanzlei, 7145
Degen; an die Gemeinde Vella, Gemeindekanzlei, 7144 Vella; an das Grund-
buchamt Vella, Casti de Mont, 7144 Vella und an das Amt für Natur und Umwelt
unter Erstattung der Akten (elektronisch); **ohne Beilage**: an das Amt für Raum-
entwicklung und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im
Doppel.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen